

Informationsblatt
- KLEINKINDPLÄTZE -
(0 bis 2 Jahre)

Nettoeinkommen:	Familie mit 1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	mehr als 3 Kindern
bis 1.533,99 €	115,00 €	84,30 €	48,50 €	33,20 €
ab 1.534 €	122,70 €	89,40 €	51,60 €	35,70 €
ab 1.790 €	140,00 €	102,20 €	58,80 €	40,30 €
ab 2.046 €	160,50 €	117,00 €	67,40 €	46,50 €
ab 2.301 €	181,00 €	131,90 €	76,10 €	52,60 €
ab 2.557 €	209,60 €	152,80 €	87,90 €	60,80 €
ab 2.813 €	240,30 €	175,30 €	100,70 €	69,50 €
ab 3.068 €	280,70 €	205,00 €	118,10 €	81,30 €
ab 3.324 €	320,50 €	234,10 €	134,40 €	93,00 €
ab 3.580 €	359,90 €	262,80 €	151,30 €	104,30 €
ab 3.835 €	400,80 €	292,40 €	168,20 €	116,00 €

Liebe Eltern,
nach dem Kindertagesstättengesetz in Rheinland-Pfalz sind die Elternbeiträge für Kleinkindplätze einkommensabhängig zu differenzieren. Die weitere Staffelung nach Familiengröße ist davon abhängig, für wie viele Kinder die Familie Kindergeld erhält.

ACHTUNG! Maßgebend ist die Gewährung des Kindergeldes an die Familie bzw. den alleinerziehenden Elternteil, eine Anrechnung auf den Unterhalt oder ggf. Bezug von anteiligem Kindergeld hat keinen Einfluss auf die Staffelung. Der Nachweis über erhaltenes Kindergeld ist der Einrichtung bzw. dem Kreisjugendamt vorzulegen (Bescheinigung Familienkasse oder Kontoauszug).

Ab dem **01.08.2013** hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Rheinland-Pfalz einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Dieser Rechtsanspruch kann durch einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfüllt werden.

Der Betreuungsplatz für Einjährige ist nicht von der Beitragsfreiheit betroffen. Diese besteht in Rheinland-Pfalz nur für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt.

Für die Verpflegung in Ganztageseinrichtungen wird vom Träger ein gesondertes Essensgeld berechnet bzw. festgesetzt, welches auf das Konto des jeweiligen Trägers zu überweisen ist.

Die Höhe des jeweiligen Elternbeitrages wird auf Antrag der Eltern vom Kreisjugendamt festgesetzt. Werden die erforderlichen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, wird der jeweilige Höchstsatz als Elternbeitrag erhoben. Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen, ist jeweils ein Elternbeitrag zu entrichten.

Um auch den Kindern den Besuch der Kindertagesstätte zu ermöglichen, deren Eltern auf Grund Ihres Einkommens nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag aufzubringen, kann ein **Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages** gestellt werden, sofern eine begründete Notwendigkeit im Einzelfall vorliegt **und** das **bereinigte monatliche Nettoeinkommen** eine bestimmte **Einkommensgrenze** nicht übersteigt.

Ermittlung der Einkommensgrenze	
Regelsatz Haushaltsvorstand	832,00 €
+ Familienzuschlag je Familienmitglied	292,00 €
+ angemessene Kosten der Unterkunft *	siehe gesonderte Ausführungen unten
+ besondere Belastungen **	
=	Maßgebliche Einkommensgrenze

* Die angemessenen Kosten der Unterkunft richten sich nach den in § 12 Wohngeldgesetz vorgeschriebenen Höchstbeträgen für Mietwohnungen und Eigenheime:

Bei einem Wohnraum mit				
zwei Familienmitgliedern	drei Familienmitgliedern	vier Familienmitgliedern	fünf Familienmitgliedern	Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied
473 €	563 €	656 €	750 €	91 €

Unabhängig davon, wie weit die Mietkosten bzw. Darlehensbelastungen für ein Eigenheim von den o. g. Höchstätzen abweichen, sind uns bei **Anträgen auf Ermäßigung** die entsprechenden Nachweise (Mietvertrag, Mietbescheinigung, Darlehensverträge, Kontoauszüge, Nebenkostenabrechnung, ggf. Wohngeldbescheid) vorzulegen.

****Besondere Belastungen** gemäß § 87 SGB XII sind unter anderem zu leistende Unterhaltszahlungen (Unterhaltsurkunde, Kontoauszüge...), Rückzahlung BAföG usw.

Liegt das Einkommen bei einer **Ermäßigungsprüfung** über der Einkommensgrenze, so sind 50 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrags als Elternbeitrag zu zahlen. Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze, ist ein Mindestelternbeitrag in Höhe von 1 % des Nettoeinkommens zu leisten.

Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II bzw. SGB XII wird auf Antrag der Elternbeitrag erlassen. Ein Erlass für einen Kleinkindplatz ist nur möglich, sofern die begründete Notwendigkeit (=beide Elternteile/alleinerziehender Elternteil sind/ist z. B. berufstätig, in Ausbildung, im Studium oder in einer Maßnahme der Arbeitsagentur... und erhalten ergänzende Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII) gegeben ist.

Für die **Ermittlung des Einkommens** ist das **bereinigte Nettoeinkommen** gemäß §§ 82 - 84 SGB XII maßgeblich; d. h. das Bruttoeinkommen ist um die Steuern, Versicherungen***, Gewerkschaftsbeiträge, Wege zur Arbeitsstätte (einfache Entfernung x 5,20 € bei max. 40 km) und Arbeitsmittel (Pauschal 5,20 mehr über Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen) zu vermindern. Jährliche Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgratifikationen, Jahresprämien usw.) sind auf die einzelnen Monate umzurechnen.

Sämtliche Einkünfte in Geld- u. Geldeswert wie z. B. Elterngeld, Kindergeld, Unterhalt, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen sind dem Einkommen hinzuzurechnen. Steuerliche Verluste (Verlustausgleich) aus anderen Einkommensarten können nicht ausgeglichen werden.

*****Nicht alle Versicherungen** fallen unter die absetzbaren Belastungen.

Folgende Versicherungen können Sie mit dem Antrag auf Festsetzung/Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages bei uns einreichen, um Ihr Einkommen zu verringern:

Hausratversicherung, Wohngebäude- und Gebäudebrandversicherung, Privathaftpflichtversicherung, Krankenversicherung, staatlich geförderte Rentenversicherung (z. B. Riester-Rente), Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung (max. 1 Kfz pro erwerbstätigen Elternteil) und Amtshaftpflichtversicherung.

Folgende Versicherungen können leider nicht zu Ihren Gunsten anerkannt werden:

Lebensversicherung, Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, Wohnriester-Rente, Rechtsschutzversicherung, Zahnzusatzversicherung, Krankenzusatzversicherung, Kfz-Kaskoversicherung, Tierhaftpflichtversicherung, Reiseversicherung, Auslandskrankenversicherung.

ACHTUNG! Die Kosten der Unterkunft (Miete oder Darlehensbelastungen) und auch Unterhaltszahlungen (besondere Belastungen) werden nicht vom Einkommen in Abzug gebracht, sie werden zur Einkommensgrenze bei Ermäßigungsprüfungen addiert. (vgl. S. 1)

Die Anträge für die Festsetzung, Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages erhalten Sie in der Kindertagesstätte. Im Antrag ist von der Einrichtungsleitung der Besuch der Einrichtung zu bestätigen. Dem Antrag sind die im Antragsformular aufgelisteten Nachweise bzw. Unterlagen in Kopie (insbesondere Verdienstbescheinigung oder Lohnzettel, Versicherungspolice, Bescheide über den Bezug von Sozialleistungen usw.) beizufügen und beim Kreisjugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises einzureichen.

Anträge sind spätestens im Aufnahmemonat des Kleinkindes zu stellen, fehlende Unterlagen können jederzeit nachgereicht werden. Die Festsetzung i. d. R. bis zum Erreichen des **zweiten Lebensjahres**.

Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu leisten, wenn der Krippenplatz nicht an allen fünf Wochentagen in Anspruch genommen wird.

Ab dem Monat, in dem das **zweite Lebensjahr vollendet** wird, besteht bis zum Schuleintritt **Beitragsfreiheit**. Die Abbuchung durch den Träger der Einrichtung entfällt damit ohne vorherige Antragsstellung automatisch.

Eine Ermäßigung des Elternbeitrages ist erst ab dem Monat möglich, in dem der Antrag beim Kreisjugendamt eingeht. Bei Ermäßigungsanträgen ist eine **rückwirkende Bewilligung von verspätet eingereichten Anträgen**, auch Folgeanträgen nach Ablauf des vorherigen Bewilligungszeitraumes, leider nicht möglich!

Die Einbehaltung oder Rückerstattung des Elternbeitrages für eventuelle Schließzeiten der Kindertagesstätte (z. B. in den Ferien) ist nicht möglich. **Für den Aufnahmemonat fällt der volle Monatsbeitrag an, d. h. es erfolgt keine anteilige Berechnung.**

Sollten Sie weitere Fragen haben beraten wir Sie gerne!

Kontakt: Frau Ellrich / Frau Sajnoga, Tel.: 0621 5909-133